

Ausgabe 1. Januar 2011

Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB) Auslandsschutz-Versicherung WORLD

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

1 Zweck

Leistungen

- 2 Geltungsbereich
- 3 Deckung für Heilungskosten
- 4 Leistungsanspruch
- 5 Personen-Assistance
- 6 Rückreise-Leistungen
- 7 Besuchsreise
- 8 WORLD-Service-Dienstleistungen
- 9 Rückerstattung von Reisekosten
- 10 Leistungsausschlüsse
- 11 Pflichten im Schadenfall

Allgemeines

1 Zweck

Die Auslandsschutz-Versicherung WORLD enthält in Ergänzung zu den Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) eine weltweite Heilungskostendeckung und Personen-Assistance.

Leistungen

2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der im Versicherungsdokument vereinbarten Versicherungsdauer auf der ganzen Welt, innerhalb der Schweiz jedoch nur für Schadenfälle, welche sich ausserhalb des Umkreises von 20 Kilometern vom Wohnsitz der versicherten Person ereignen.

3 Deckung für Heilungskosten

Aus der Auslandsschutz-Versicherung WORLD übernimmt der Versicherer die medizinisch notwendigen, durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht versicherten Kosten bei ambulanter Behandlung oder bei Spitalaufenthalt im Ausland während maximal 12 Monaten.

4 Leistungsanspruch

- 4.1 Der Leistungsanspruch gemäss Ziff. 3 besteht nur so lange, als eine Heimreise nicht angezeigt und/oder zumutbar ist.
- 4.2 Der Leistungsanspruch aus WORLD besteht unter der Voraussetzung, dass eine Leistungspflicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht.
- 4.3 Ein Leistungsanspruch ist der Notruf-Zentrale zu Beginn der Behandlung unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Subsidiaritätsklausel

In Abweichung von Ziff. 22 Abs. 1 und 2 AVB KZV werden sämtliche Leistungen gemäss den vorliegenden Allgemeinen und Zusätzlichen Versicherungsbedingungen jeweils im Nachgang zu den Leistungen von anderen Privatversicherern erbracht, wobei die Kosten insgesamt nur einmal vergütet werden. Die Deckung der vorliegenden Versicherung beschränkt sich dabei auf denjenigen Teil der Leistungen, der die Leistungen der anderen Versicherer übersteigt. Falls der/die anderen Versicherer ebenfalls nur subsidiär leisten, so gilt die gesetzliche Regelung bei Doppelversicherung.

5 Personen-Assistance

Die Notruf-Zentrale

Über die Notruf-Zentrale, welche rund um die Uhr 365 Tage in Betrieb ist, kann die versicherte Person in medizinischen Notfällen oder bei unerwarteten Ereignissen ärztliche, finanzielle und persönliche Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anfordern. Um die Leistungen der WORLD beanspruchen zu können, muss in jedem Falle die Notrufnummer benachrichtigt werden. Aufgrund eines solchen Anrufes veranlasst die Notruf-Zentrale alle notwendigen Massnahmen, insbesondere die Kontakte zwischen den Ärzten der Notruf-Zentrale, dem behandelnden Arzt vor Ort und, wenn notwendig, dem Hausarzt der versicherten Person, um die geeigneten Massnahmen einzuleiten. Die medizinische Beurteilung über Art und Schwere des Leidens erfolgt ausschliesslich durch die verantwortlichen Ärzte der Notruf-Zentrale. Diese entscheiden über die Durchführung der entsprechenden medizinischen Hilfsmassnahmen.

6 Rückreise-Leistungen

- 6.1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die WORLD aufgrund eines Anrufes und eines entsprechenden medizinischen Befundes die Überführung in das nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital.
- 6.2 Medizinisch betreuter Nottransport in ein Spital am Wohnort Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die WORLD unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziff. 6.1 einen medizinisch betreuten Nottransport in ein für die Behandlung geeignetes Spital am Wohnort der versicherten Person. Die Notruf-Zentrale entscheidet aufgrund des medizinischen Befundes über die Art des Transportes.
- 6.3 Rückreise an den Wohnort ohne medizinische Begleitung Die WORLD organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziff. 6.1, die Rückreise ohne Begleitung von medizinischem Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
- 6.4 Heimschaffung im Todesfall Wenn die versicherte Person w\u00e4hrend der Reise stirbt, \u00fcbernimmt die WORLD die Kosten f\u00fcr die \u00dcberf\u00fchrung der sterblichen \u00dcberreste an den Wohnort. Die Hilfeleistung muss in jedem Fall bei der Notruf-Zentrale angefordert werden.
- 6.5 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden Wenn eine mitreisende, nahestehende Person an ihren Wohnort repatriiert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die WORLD nach Rücksprache der versicherten Person mit der Notruf-Zentrale deren Extra-Rückreise.
- 6.6 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Familienmitgliedes
 Wenn ein mitreisendes Familienmitglied von der gemeinsamen Reise nach Hause repatriiert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss, organisiert und bezahlt die WORLD nach Rücksprache der versicherten Familienmitglieder mit der Notruf-Zentrale deren Extra-Rückreise.

- 6.7 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriiert werden oder die Reise aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses abbrechen, organisiert und bezahlt die WORLD zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten.
- 6.8 Rückreise wegen Erkrankung oder Todes einer nahestehenden Person zu Hause Wenn eine nahestehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die WORLD nach Rücksprache der versicherten Person mit der Notruf-Zentrale deren Extra-Rückreise.
- 6.9 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasseroder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die WORLD die Extra-Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.
- 6.10 Such- und Bergungskosten Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer k\u00f6rperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die WORLD die notwendigen Suchund Bergungskosten bis CHF 10 000.-.
- 6.11 Ausfall des Transportmittels

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt die WORLD die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden oder wenn der Reiseveranstalter das Reiseprogramm ändert bzw. die Reise abbricht.

7 Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die WORLD eine Besuchsreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

8 WORLD-Service-Dienstleistungen

- 8.1 Kostengutsprache an ein Spital Wenn die versicherte Person ausserhalb des Wohnortes hospitalisiert werden muss, leistet die WORLD bei Bedarf weltweit eine Kostengutsprache für die Spitalkosten.
- 8.2 Benachrichtigung von Personen zu Hause Falls durch die Notruf-Zentrale Massnahmen gemäss Ziff. 6.1 bis 6.11 organisiert wurden, benachrichtigt diese die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.
- 8.3 Reise-Informationen Die WORLD erteilt den versicherten Personen vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen behördlicher oder medizinischer Natur, z. B. über Einreisebestimmungen, Impfungen, Gebühren, Zoll,

Währungen usw.

- 8.4 Vermittlung von Spitälern und Arztkontakten im Ausland Die Notruf-Zentrale vermittelt ihren versicherten Personen bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Spital in der Gegend des Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die WORLD Übersetzungshilfe.
- 8.5 Medizinische Beratung durch die Ärzte der Notruf-Zentrale
 Wenn eine versicherte Person während der Reise ärztliche Hilfe benötigt und diese an ihrem Aufenthaltsort nicht angefordert werden kann, leisten die Ärzte der Notruf-Zentrale medizinische Beratung. Diese ist lediglich ein Ratschlag und darf in keinem Fall als Diagnose betrachtet werden.

9 Rückerstattung von Reisekosten

- 9.1 Auslagen bei Reiseunterbruch, verspäteter Rückreise Wenn die versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses unterbrechen oder verlängern muss, ohne dass sie die Rückreise antritt, bezahlt die WORLD die damit verbundenen unvorhergesehenen Auslagen bis CHF 500.– pro versicherte Person.
- 9.2 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise Wenn die versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die WORLD die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementspreis zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 10 000.– pro Person oder CHF 20 000.– pro Familie begrenzt. Für nicht benützte Rückreisetickets wird keine Entschädigung geleistet.
- 9.3 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung Fallen im Zusammenhang mit einer Repatriierung unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die WORLD diese Mehrkosten bis maximal CHF 500.-, ausgenommen sind Franchisen, Selbstbehalte sowie kassenpflichtige Medikamente und Heilmassnahmen.

10 Leistungsausschlüsse

Es besteht kein Anspruch auf Leistung:

- 10.1 wenn die Notruf-Zentrale zur Repatriierung, Überführung oder Rückreise nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat
- 10.2 wenn das Reiseunternehmen aufgrund eines in Ziff. 6.11 genannten Ereignisses das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht
- 10.3 wenn ein Ereignis oder Leiden bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung von Arrangements bzw. Reisen bereits eingetreten oder aber für die versicherte Person erkennbar war
- 10.4 wenn die versicherte Person das Ereignis oder Leiden herbeigeführt hat:
 - a) durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen
 - b) durch Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - c) durch aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen
 - d) durch Teilnahme an Wettkämpfen, die eine Lizenz erfordern, sowie an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten mit Motorfahrzeugen oder an den damit verbundenen Trainings
 - e) bei Schäden aufgrund von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder radioaktiver Strahlung

11 Pflichten im Schadenfall

- 11.1 Um die Leistungen der WORLD beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder des Leidens in jedem Fall unverzüglich die Notruf-Zentrale informiert werden.
- 11.2 Folgende Dokumente müssen der WORLD im Original eingereicht werden:
 - Buchungsbestätigung
 - Arztzeugnis mit Diagnose
 - offizielle Atteste
 - Quittungen/Rechnungen über die versicherten zusätzlichen Kosten
 - Belege für unvorhergesehene Auslagen
 - Flug-/Fahrscheine
 - Polizeirapporte
- 11.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 11.4 Bei Ansprüchen aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der WORLD von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 11.5 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die WORLD erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die WORLD abtreten.